jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/30 9ObA45/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1987

Norm

IPRG §10
IPRG §49

Rechtssatz

Bei der falsus-procurator-Haftung ist eine hilfsweise Anknüpfung an den Sitz, der sich aus dem vom Scheinvertreter erweckten Rechtsschein ergibt, abzulehnen, weil es diesen damit in der Hand hätte, sich die Rechtsordnung, nach der seine Haftung zu beurteilen wäre, willkürlich zu wählen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 45/87
  Entscheidungstext OGH 30.09.1987 9 ObA 45/87
  Veröff: SZ 60/192 = JBl 1989,402 = GesRZ 1988,226

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0077064

Dokumentnummer

JJR_19870930_OGH0002_009OBA00045_8700000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at